

**Von:** Willner, Horst (LMG) [mailto:horst.willner@img.bayern.de]

**Gesendet:** Freitag, 29. April 2016 09:57

**An:** Dr. Ralf Korell

**Cc:** Omert, Reinhard (LMG); Albert, Christian (LMG)

**Betreff:** AW: Beschuss von Dual Use Böllern

Sehr geehrter Herr Korell,  
zu ihrer Anfrage teile ich ihnen folgendes mit.

Aus beschussrechtlicher und waffenrechtlicher Sicht zu wird auf folgendes klarstellend hingewiesen:

1. Böller sind keine Schusswaffen.
2. Böller unterliegen der Wiederholungsprüfung.
3. Das Böllern mit einer Vorderladerwaffe macht diese nicht zum Böller.
4. Vorderladerwaffen unterliegen keiner Wiederholungsprüfung. Eine solche hat nur auf Antrag oder bei Änderungen in Bezug auf Austausch/Bearbeitung höchstbeanspruchte Teile zu erfolgen.

Der Umbau einer Vorderladerwaffe in einen Böller mit der Rechtsfolge „Verlust der Waffeneigenschaft wegen Unmöglichkeit der Verwendung zum Schießen“ ist technisch nicht möglich. Eine Vorderladerwaffe kann daher zwar zum Böllern verwendet werden, verliert aber selbst bei ausschließlicher Nutzung zum Böllern den Waffenstatus nicht. Grundsätzlich sei angemerkt, dass z.B. ein Standböllern niemals eine Vorderladerwaffe sein kann; ein „scharfer“ Beschuss kann somit nicht durchgeführt werden.

In der Vergangenheit haben Ordnungsbehörden vor Erteilung einer "Böllernerlaubnis" vom Antragsteller eine "Böllernbescheinigung" eines Beschussamtes gefordert. Ob dies wegen der 2002/2004 formulierten Rechtsauffassung des BMI oder lediglich zur Absicherung der ordnungsbehördlichen Entscheidung geschehen ist, sei dahingestellt. Verlangt eine Ordnungsbehörde zur Stützung ihrer Entscheidung über die Erteilung einer „Böllern- oder Schießerelaubnis“ eine sog. "Böllernbescheinigung", so kann diese durch ein Beschussamt auf Antrag erteilt werden. Ob im Vorfeld ein vollständiger Beschuss oder nur eine Sichtprüfung erfolgt, ist eine Frage des Einzelfalles. Jedenfalls bedarf es im Normalfall für als Vorderlader beschossene Feuerwaffen keiner Böllernprüfung und auch keines Wiederholungsbeschusses.

Ich hoffe ihnen dieses Thema aus rechtlicher Sicht etwas näher gebracht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Horst Willner

-----  
Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht  
Dienststelle Beschussamt Mellrichstadt  
Lohstraße 5  
97638 Mellrichstadt

Tel. +49 (0)9776 7050-10 (**ACHTUNG: NEUE TELEFONNUMMERN!**)

Fax +49 (0)9776 5457

[horst.willner@img.bayern.de](mailto:horst.willner@img.bayern.de)

[www.beschussamt.bayern.de](http://www.beschussamt.bayern.de)